

Politisches Departement, Montney vom 23. d. d. d.

Mit Rückicht auf die heute zur Beratung angelegte Frage über die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung bezüg-
lich der Botschaftsfrage, spricht sich das politische Departement mit Folgendem dahin aus:

Die Einberufung der Bundesversammlung wird unbedingt nöthig, wenn der Botschaftsfrage wegen Truppenanstellungen in Oesterreich. In diesem Fall muß der Bundesrath die Motive für die Aufschaffung, mit einer solchen Oesterreich. Erklärung, dass gewöhnliche und Aus-
nahmehafte derselben vorzunehmen und sich damit nicht Mollmatten geben lassen, um im geeigneten Augenblicke handeln zu können.

Hat nun der Bundesrath bereits geeignete Motive an der Hand, welche eine Truppenanstellung in Oesterreich. stellen?

Wir pflicht dieses nicht der Fall zu sein. Die Botschaftsfrage spielt noch immer auf dem diplomatischen Terrain, so wie es unterhandelt, verhandelt, protokolliert, und noch haben wir keine Antwort nebst unserer Finkularnote und von dem nächst betreffenden Mächten können ganz bestimmten Abpfleg bezügl. unserer Forderungen erfolgen, im Gegentheile lautet die

Einberufung der Bundes-
versammlung zu anderen,
ordentlichen Sitzung auf
den 29. März.

1582

Antwort




42. Sitzung vom 23. März 1860.

Antwort, welche der Kaiser von Frankfurt bei der gestrigen Sitzung dem Hrn. Stern und Dufour gab, dass, von einer militärischen Befugnis der neutralisierten Rheinlande durch französische Truppen nicht die Rede sei, und dass der Kaiser trachten würde, die utroque pflimmung yamper, seine Situation nicht zu verlasten. Eine Gefahr für uns, sei es durch materielle Entzweiung unserer Grenzen oder durch Mißachtung unserer Interessen durch die besagten Truppen, den liegt daran nicht vor. Unverkennbar ist aber die Gefahr, welche die Disziplin für sich durch provokative Handlungen erzeugt. Hr. v. Thouvenel hat letzterem Hrn. Stern erklärt, daß wenn die Mächte aus der Panzerfrage einen Casus belli machen wollen, Frankfurt den Streit aufsuchen. Wir haben also auf demselben zu bestehen, daß gegen uns der Krieg geführt werden, wenn wir provozieren auftreten. Die französische Kammer ist unbefähigt und man wird sie nicht sehr gerne zum Uebel bringen, ihr Obdient zu geben. Blieben wir dann gegen diese Kammer glücklich, würde von einer Seite uns nicht, von der andern Seite, kaum aber von irgend einer halfsüchtige Hilfe zu Teil; wären wir unglücklich, so dürften wir für Gott und Teufel nicht sorgen.

Wird man wirklich das Metanland in Gefahr, so dürften diese letzten Entzweiung nur nicht abfallen, sofort alle Anstrengungen zu machen, aber diese Gefahr scheint nicht vorzuliegen. Die Kammer kommen, aber sparen wir unsere Kräfte auf jene Zeit.

Um Utopien zu fassen, mit Glut die Massen fassen zu können, und den Gegenstand für den man kämpft, populär sein. Daß man die Krieg für Chablais und Faucigny im gegenwärtigen Moment in der Disziplin populär mache, wird im Ernst nicht beabsichtigt werden können. Wohl spricht Genève, wohl auch die Schweiz der Kanton Bern, aber die Regierung von Waadt spricht in ihrer Zuschrift vom 21. an den Bundesrat gerade das Gegenteil aus. In der Fankalpseege ist man über diese Frage noch indifferent, und der Opposition fort man noch nicht beendeten. Es scheint somit wieder die Klage einer Gefahr, was die Disziplin der Disziplinellen für die Sache vorliegen.

Welche Beiträge sollten man unter derartigen Umständen an die Linien-Inspiration stellen, und wie sollten sie begründet werden? Eine Linien-Aufhebung der Räte ohne jede Einigung mit Clara Motina aber müßte man haben darüber Besprechungen, wohl kann ein anderer Vorschlag haben, als den Wunsch der Konvention zu erregen und eine Erklärung zu provozieren,

(Signature)

112. Sitzung vom 23. März 1860.

Siehe gefand: „Ihr sättet für eine Einberufung der Räte kräftiger Grundbesitzer vorbringen sollen als Ihr sagt; wenn die Maximalräte sich nur zur Gestaltung so rüft und einander ein und wir werden demgemäß für ein Aufheben sein; jetzt ist nichts zu beschließen als es wird für den Rest der Öffentlichkeit am besten.“

Das sind solche Beschlüsse maßgebend für die Sache, wie Sie oben geäußert haben von Waack.

Und wenn man eine solche, oder eine ähnliche Beschlüsse gefasst wird, welche dem Grundbesitzer nicht unbefriedigende Resultate und Kräfte aufweist, wie steht der Grundbesitzer da? Ist demgemäß nicht seine Kraft und sein Ansehen gelähmt und besonders im Hinblick auf die Sache, wie wir noch weiter zu sehen haben, wird das Land nicht aufrecht erhalten?

Wäre es nicht besser, wenn man das Volk zu beruhigen, so könnte dieser Grundbesitzer in der Angelegenheit für die Einberufung gelöst werden, aber wenn die Maximalräte jetzt liegen, dürfte diese Einberufung aber beruhigen als beruhigen, findet sich Waack ja schon durch das vom Militärdepartement abgegebene Bescheid beruhigt.

In Angelegenheit des Grundbesitzer kommt daher der Antrag zu dem Bescheid, es sei für die Sache - wegen können die Maximalräte sich ändern - eine andere, eventuelle Einberufung der gesetzgebenden Landesversammlung nicht zu beschließen. (Sieg. f. Frey-Kersee.)

Einige Gegenüber ist von Hrn. Stämpfli der positive Antrag auf Einberufung gestellt und sodann, nach einer längeren Diskussion der Angelegenheit, mit Beschluß worden: es sei die Landesversammlung zur außerordentlichen Sitzung auf Donnerstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, nach Bern einzuberufen. - An die Mitglieder der Räte.